

**B Berufsvertretung, Versorgungseinrichtungen,
Verbände**

III. Bayerischer Apothekerverband e.V.

a) Satzung des Bayerischen Apothekerverbandes e.V.

Quelle: Bayerischer Apothekerverband e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die bayerischen Apotheker¹⁾ schließen sich zu dem Berufsverband »Bayerischer Apothekerverband e.V.« zusammen. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein setzt sich für den Erhalt der inhabergeführten, unabhängigen Apotheke ein. Er vertritt die wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Belange des bayerischen Apothekerstandes. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Information über arbeits-, sozial-, steuer-, wettbewerbs-, apotheken-, arzneimittelrechtliche sowie allgemeinrechtliche Angelegenheiten, soweit sie die Apotheke betreffen.
- b) Abschluss und Durchführung von Arznei- und Hilfsmittelversorgungsverträgen und -preisvereinbarungen mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern sowie Abschluss weiterer Verträge zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren, Verträge zur Erbringung und Abrechnung von Dienstleistungen, ferner Abschluss und Durchführung sonstiger allgemeiner, die Interessen des Berufsstandes betreffender Rahmenverträge. Die Verträge haben Rechtswirkung für die Mitglieder des Vereins. Rechtswirkung für die Mitglieder haben auch Verträge und Vereinbarungen im Sinne des Satzes 1, die der Deutsche Apothekerverband e.V. für die ihm angehörenden Landesapothekerverbände/-vereine abschließt.
- c) Förderung der Fortbildung seiner Mitglieder, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet.
- d) Förderung des lauteren Wettbewerbs und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs sowie anderer Missstände und schädigender Auswüchse im geschäftlichen Verkehr, erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen der Rechtspflege.
- e) Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Körperschaften, mit der Verwaltung und Verbänden und Organisationen des Gesundheitswesens.

1) Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Aus Vereinfachungsgründen wählt der nachfolgende Text nur die männliche Form.

**§ 3
Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied kann sein, wer in Bayern als Apotheker in einer Apotheke tätig ist oder war. Der Betreiber einer einzelnen Apotheke oder einer Hauptapotheke kann nur Mitglied werden, wenn er zugleich Mitglied im Verband Bayerischer Apothekeninhaber e.V. wird.

(2) Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der dem Apothekerstand angehört oder nahesteht.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Apothekerstand verliehen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Verleihung Bericht zu erstatten.

**§ 4
Begründung der Mitgliedschaft**

Der Antrag, als ordentliches oder außerordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins, nachdem er die Stellungnahme des zuständigen Bezirksverbands eingeholt hat. Ist eine Übereinstimmung nicht herbeizuführen, entscheidet der Beirat. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheids Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

**§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung durch den Verein bei allen in § 2 aufgeführten Aufgaben. Im Falle einer Interessenkollision zwischen Mitgliedern in derselben Rechtsangelegenheit, stellt der Verband die Beratung und Unterstützung aller beteiligten Mitglieder in dieser Angelegenheit ein.

(2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur insofern zulässig, als ein Gesellschafter einer OHG einen Mitgesellschafter, der gleichfalls Mitglied des Vereins ist, zur Ausübung des Stimmrechts für Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigen kann. Ein OHG-Gesellschafter kann nur einen weiteren Mitgesellschafter vertreten. Die außerordentlichen Mitglieder können mit Rederecht an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

(4) Die Mitgliederversammlung setzt den Beitrag fest und erlässt eine Beitragsordnung. Über den Erlass, Teilerlass oder die Stundung des Beitrages entscheidet der Beitragsausschuss mit dem Geschäftsführer.

**§ 6
Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum 30.6. oder 31.12. in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären ist. Bei Übergabe der Einzel- oder der Hauptapotheke kann der Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden,
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) bei Berufswechsel,
- e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt,
- f) durch Ausschluss (§ 7).

Ein Mitglied verliert mit dem Ausscheiden aus dem Verein alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

**§ 7
Ausschlussverfahren**

(1) Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber dem Verein oder dem Beruf beharrlich verletzt, kann ausgeschlossen werden. Eine Pflichtverletzung gegenüber dem Verein stellt auch die Ausübung eines Amtes in einer mit dem Bayerischer Apothekerverband e.V. in Wettbewerb stehenden Organisation dar.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Beirat. Bei der geheimen Abstimmung müssen mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder, davon mindestens 4 Vorstandsmitglieder, teilnehmen; ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(3) Zu der entscheidenden Sitzung ist das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von 2 Wochen zu laden. Das Mitglied kann sich in der Sitzung vertreten lassen oder einen Beistand mitbringen.

**§ 8
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Wahlmännerversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Beirat
- e) die Bezirksverbände

**§ 9
Mitgliederversammlungen**

(1) Der Vorstand muss einmal im Jahr in Textform eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung ist in der Ladung bekannt zu geben.

(2) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Ladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation per Bild- und/oder Tonübertragung ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

(3) Der Vorstand kann für Online-Mitgliederversammlungen eine Geschäftsordnung, die die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung enthält, beschließen. Insbesondere soll sichergestellt sein, dass nur Vereinsmitglieder an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

(4) Die Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- (5) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(6) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen spätestens 22 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Textform eingegangen sein. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden (maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum bei anderen Übermittlungsarten) und sie dort zum Gegenstand der Beschlussfassung zu machen. Über später eingebrachte Anträge kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Beratung und Beschlussfassung zulassen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
- wenn der Vorstand oder der Beirat dies für erforderlich halten,
 - wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder es beantragt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann durch Beschluss sämtliche Angelegenheiten des Vereins regeln, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entlastung des Vorstandes, die Bestellung von Kassenprüfern und die Genehmigung des Haushaltsschlusses und des Haushaltspfanes.

§ 11 Leitung der Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12

Aufgaben und Zusammensetzung der Wahlmännerversammlung

B

(1) Die Wahlmännerversammlung wählt gemäß § 14 den Vorstand.

(2) Der Wahlmännerversammlung gehören als geborene Mitglieder die Mitglieder der Bezirksverbandsvorstände an. Zusätzlich wird innerhalb der Bezirksverbandsversammlung auf je 50 Mitglieder des Bezirksverbands auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer schriftlicher Wahl ein weiterer Wahlmann hinzu gewählt. Verbleibt nach der Teilung der Zahl der Mitglieder durch 50 ein Rest, der größer ist als 25, so wird hierfür ein weiterer Wahlmann gewählt.

(3) Die Zahl der zu wählenden Wahlmänner richtet sich nach der Mitgliederzahl des Bezirksverbands zum 1. Januar des Wahljahres.

§ 13

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier Beisitzern.

(2) Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Vorstandes können als Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation per Bild- und/oder Tonübertragung stattfinden. Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Beschlussfassung beantragt und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und nach Maßgabe dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Beirat,
- b) die Aufsicht über die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens des Vereins,
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festlegung der jeweiligen Tagesordnung,
- d) der Abschluss oder die Änderung von Verträgen.

(5) Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

(6) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit 2/3-Mehrheit abberufen.

**§ 14
Wahl des Vorstandes**

(1) Die Vorstandsmitglieder und zwei Ersatzvorstandsmitglieder werden durch die Wahlmännerversammlung einzeln in geheimer schriftlicher Wahl bzw. in entsprechend geeigneter und sicherer elektronischer Form mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für die Wahlmännerversammlung gilt § 13 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Wahlmänner sind so einzuberufen, dass der alte Vorstand nicht länger als höchstens 54 Monate im Amt ist. Der Wahlleiter wird von der Wahlmännerversammlung bestimmt. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl unter Bestellung eines Wahlausschusses.

(3) Als Vorstandsmitglied ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar.

(4) Scheiden der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl des Vorstandes statt.

(5) Beim Ausscheiden eines oder zweier Beisitzer rücken die Ersatzvorstandsmitglieder nach.

**§ 15
Übernahme der Geschäfte**

Der neu gewählte Vorstand hat binnen 4 Wochen nach der Wahl vom bisherigen Vorstand die Geschäfte zu übernehmen. Bis zur Übernahme führt sie der alte Vorstand weiter.

**§ 16
Beirat**

(1) Der Beirat setzt sich aus dem Vorstand und den 1., 2. und 3. Vorsitzenden der Bezirksverbände zusammen.

(2) Der Beirat wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr oder auf Antrag der Mehrheit der Bezirksverbände einberufen.

(3) Dem Beirat obliegt die Erörterung und Beschlussfassung in Fragen von wesentlicher Bedeutung.

(4) Für die Sitzungen des Beirates gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Beirates ist die Teilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Der Beirat gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirksverbände.

**§ 17
Geschäftsordnung**

Der Vorstand und der Beirat können sich je eine Geschäftsordnung geben.

§ 18
Bezirksverbände

(1) Die Mitglieder eines Regierungsbezirks bilden als Untergruppen des Hauptvereins je einen Bezirksverband mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Oberbayern. Dieser bildet 4 Bezirksverbände, deren räumliche Abgrenzung der Entscheidung des Vorstandes obliegt. Die Bezirksverbände wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand des Bezirksverbands auf die Dauer von 2 Jahren.

(2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Bezirksverbands. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass der alte Vorstand nicht länger als höchstens 30 Monate im Amt ist. Unabhängig hiervon werden die Wahlmänner gewählt (§ 12). Diese gehören nicht dem Vorstand des Bezirksverbands an.

(3) Der Vorstand hält innerhalb seines Bezirkes Versammlungen ab, nimmt die Wünsche der Mitglieder und deren Entschlüsse entgegen und vertritt sie entsprechend beim Vereinsvorstand und beim Beirat. Er arbeitet eng mit dem Vereinsvorstand und dem Beirat zusammen. Er vertritt die Beschlüsse des Vereinsvorstands und des Beirats auf Bezirksverbandsebene. Für die Bezirksversammlungen gilt § 13 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Zu allen Veranstaltungen des Bezirksverbands ist der Vereinsvorstand einzuladen.

§ 19
Arbeitsausschüsse

Vorstand und Beirat können zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 20
Erstattungsordnung

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sowie der Ausschüsse und sonstigen Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten einen (echten) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird. Darüber hinaus erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. Die Erstattung der Kosten und die Höhe der Aufwandsentschädigung werden in der Erstattungsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 21
Die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle besorgt im Auftrag und unter Verantwortlichkeit des Vorstandes die Verwaltungsgeschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied, für den Vorstand die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu beaufsichtigen. Das Vorstandsmitglied ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Es bereitet mit dem Geschäftsführer den Haushaltsabschluss und den Haushaltsplan vor.

(3) Die Geschäftsstelle besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern und den erforderlichen Hilfskräften, über deren Art und Zahl der Vorstand entscheidet. Der Geschäftsführer hat weder Stimm- noch Wahlrecht.

(4) Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins bedarf der oder einer der Geschäftsführer der Mitzeichnung des 1. Vorsitzenden oder eines von dessen Stellvertretern nach Maßgabe von § 13 Abs. 5, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Geschäftsführer im Einzelfall bevollmächtigt ist.

(5) Die Geschäftsstelle des Bayerischen Apothekerverbandes e.V. ist zugleich die Geschäftsstelle des Verbandes Bayerischer Apothekeninhaber e.V. Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes Bayerischer Apothekeninhaber e.V. übernimmt der Bayerische Apothekerverband e.V. vollständig und auf eigene Kosten.

§ 22

Allgemeines, Ladungsfrist, Veröffentlichungen, Protokollführung

(1) Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung und zur Wahlmännerversammlung beträgt 4 Wochen. Für andere Tagungen des Vereins soll die Ladungsfrist jeweils 14 Tage betragen.

(2) Der Poststempel bzw. der Erscheinungstag der Fachzeitschrift ergibt den 1. Tag der Frist. Bei Ladungen in Texform gilt das Absendedatum, bei Ladungen über die Vereinshomepage das Veröffentlichungsdatum als 1. Tag der Frist.

(3) Die Ladungen und Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben, Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung. Über den Verlauf jeder Sitzung oder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut fest zu halten. Die Niederschriften sind von dem oder einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen und in einem besonderen Akt fortlaufend zu sammeln.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung, und zwar mit 2/3-Mehrheit, beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt eine derartige Mehrheit nicht zustande, so ist für den Zweck der Auflösung des Vereins eine gesonderte Versammlung unter Angabe des Versammlungszweckes einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Versammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Satzung genehmigt durch die Mitgliederversammlung

am 09.10.1955 in Bad Wiessee,
am 20.04.1956 in München,
am 20.11.1965 in München,
am 18.10.1975 in München,

am 15.10.1983 in München,
am 17.10.1987 in München,
am 29.10.1988 in München,
am 12.10.1991 in Nürnberg,
am 14.10.1995 in Nürnberg,
am 03.07.2004 in München,
am 09.07.2014 in München,
am 24.06.2015 in Nürnberg,
am 03.07.2019 in Nürnberg,
am 21.07.2021 in Nürnberg.

B

C Apothekenbetrieb

II. Gute Herstellungspraxis (GMP)

1) Bekanntmachung des Leitfadens der Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel (EG-GMP-Leitfaden)

Teil I siehe BR IV 21 a2

Teil II siehe BR IV 21 a3

Anhang 1 zum EG-GMP-Leitfaden:

Herstellung steriler Arzneimittel siehe BR IV 21.1

Anhang 3 zum EG-GMP-Leitfaden:

Herstellung von Radiopharmaka siehe BR IV 21.3

Anhang 6 zum EG-GMP-Leitfaden:

Herstellung Medizinischer Gase siehe BR IV 21.6

Anhang 7 zum EG-GMP-Leitfaden:

Herstellung von pflanzlichen Arzneimitteln siehe BR IV 21.7

Anhang 11 zum EG-GMP-Leitfaden:

Computergestützte Systeme siehe BR IV 21.11

Anhang 14 zum EG-GMP-Leitfaden:

Herstellung von Arzneimitteln aus menschlichem Blut oder Plasma siehe BR IV 21.14

Anhang 15 zum EG-GMP-Leitfaden:

Qualifizierung und Validierung siehe BR IV 21.15

Anhang 19 zum EG-GMP-Leitfaden:

Referenzproben und Rückstellmuster siehe BR IV 21.19

III. Öffentlicher Gesundheitsdienst

1) Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG)

Vom 24. Juli 2003
(GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G, ber. S. 752),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020
(GVBl. S. 370)

– Auszug –

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Ziele und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz hat das Ziel, die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit sowie den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz zu wahren und zu fördern.

(2) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz erfüllen die Aufgaben

1. die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind, sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),
2. der Veterinärüberwachung,
3. der Futtermittelüberwachung,
4. der Lebensmittelüberwachung,
5. im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und
6. die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.

Art. 2
(aufgehoben)

Art. 3

**Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen,
Ernährung und Verbraucherschutz**

(1) Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind

1. die Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege jeweils einzeln für ihren Geschäftsbereich als oberste Behörden; sie sind ferner obere Fachaufsichtsbehörden für die kreisfreien Gemeinden,
2. die Regierungen,
3. die Landratsämter (Kreisverwaltungsbehörden) als untere Behörden.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sachlich zuständig.

(3) Für Fragen der Beurteilung der Dienstfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG), der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 1 BeamStG sind für Beamte und Richter des Freistaates Bayern die Regierungen zuständig.

(4) ¹Örtlich zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen, für das gesamte Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß – das Landratsamt Erding. ²Das Gebiet des Flughafens ergibt sich aus der Anlage C1-03b des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern, der bei der Regierung aufliegt und dort von jedermann eingesehen werden kann.

(5) Den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz müssen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel Fachkräfte des höheren Dienstes (Ärzte und Tierärzte) sowie jeweils das sonst erforderliche Fachpersonal in ausreichender Zahl angehören.

...

Art. 4

Kommunale Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

(1) ¹Für die Gemeinden sind die Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. ²Die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nach Art. 83 der Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung (GO) sowie den Landkreisen nach Art. 51 der Landkreisordnung obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens bleiben unberührt. ³Auf Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 6 ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO nicht anwendbar. ⁴Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheitsämter übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

(2) Soweit eine kreisfreie Gemeinde Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 wahrnimmt, findet Art. 3 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Art. 5

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) mit Sitz in Erlangen. ²Das Landesamt ist den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege jeweils für ihren Geschäftsbereich unmittelbar nachgeordnet. ³Es untersteht ergänzend der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, soweit es Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrnimmt.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben aus den Geschäftsbereichen der in Abs. 1 genannten Staatsministerien, insbesondere des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens sowie der Lebensmittelsicherheit.

(3) Das Landesamt wird durch einen Beirat unterstützt, dem Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und landwirtschaftlicher Erzeugung sowie aus Verbänden und Einrichtungen angehören, die sich mit Fragen aus dem Aufgabenspektrum des Landesamts befassen.

Art. 5a

Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

(1) ¹Es besteht eine Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde) mit Sitz in Kulmbach. ²Sie ist dem Landesamt nachgeordnet. ³Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt sie Kontroll- und Vollzugsaufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, insbesondere hinsichtlich solcher Betriebe, deren Überwachung spezialisierte Fähigkeiten voraussetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 können den Kreisverwaltungsbehörden nach Maßgabe gesonderter Vorschriften Kontroll- und Vollzugsaufgaben nach den Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Verbindung mit deren Anhang I übertragen werden.

(3) ¹Stellen amtliche Tierärzte im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erhebliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften fest, für deren Vollzug die Kontrollbehörde zuständig ist, treffen sie die erforderlichen dringlichen Anordnungen zu deren Beseitigung, wenn die Kontrollbehörde diese nicht rechtzeitig treffen kann. ²Sie haben die gleichen Befugnisse wie die Kontrollbehörde und unterrichten diese unverzüglich; Weisungen der Kontrollbehörde sind insoweit zu beachten. ³Anordnungen nach Satz 1 gelten als Anordnungen der Kontrollbehörde.

(4) Die Kontrollbehörde ist abweichend von Art. 3 Abs. 4 zuständige Behörde für die Grenzkontrollstelle Flughafen München – Franz Josef Strauß.

Art. 5b

Besondere staatliche Behörden für Gesundheit

(1) ¹Die gerichtsärztlichen Dienste sind sachverständige Behörden für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern. ²Gerichtsärztliche Dienststellen bestehen bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg; soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz Außenstellen eingerichtet werden. ³Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Leiter der gerichtsärztlichen Dienststellen. ⁴Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet und unterstehen deren Aufsicht.

(2) ¹Der polizeärztliche Dienst ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes, soweit er für die Beschäftigten der bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz an Stelle der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz oder der Regierung diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die sich im Zusammenhang mit dem Dienst- und Tarifrecht ergeben. ²Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch im Einzelfall die zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz um Wahrnehmung dieser Aufgaben ersucht werden.

(3) ¹Zur Abnahme der Apotheken und zu ihrer Überwachung hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sollen sich die zuständigen Behörden sachverständiger Apotheker bedienen. ²Die sachverständigen Apotheker werden durch die Regierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt und führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung »Pharmazierat« beziehungsweise »Pharmazieratin«. ³Örtlich zuständig ist insoweit die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und die Oberpfalz. ⁴Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Pharmazieräte trägt die Landesapothekerkammer, soweit sie nicht einem Dritten aufzuerlegen sind oder von einem Dritten nicht eingezogen werden können. ⁵Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Aufgaben auf die Landesapothekerkammer übertragen werden.

Art. 6

Zusammenwirken

(1) ¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 wirken die einzelnen Bereiche der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz zusammen. ²Die Behörden sollen eine Vernetzung ihrer Informationen und Aktivitäten sowie der auf diesen Gebieten tätigen öffentlichen und privaten Stellen ermöglichen, soweit nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen über die Geheimhaltung entgegenstehen.

(2) ¹Soweit eine staatliche Behörde für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde als zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz bestimmt ist, soll diese die kreisfreie Gemeinde rechtzeitig über alle Angelegenheiten informieren, die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die kreisfreie Gemeinde von Bedeutung sein können. ²Soweit eine kreisfreie Gemeinde nicht oder nicht in allen Bereichen untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, soll sie soweit erforderlich die für ihr Gebiet bestimmte untere

Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz bei ihren Entscheidungen beteiligen.

(3) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind in Planungsverfahren, die für die Gesundheit von Menschen oder Tieren von Bedeutung sind, zu beteiligen.

(4) Staatliche und kommunale Aufgabenträger können zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 öffentlich-rechtliche Verträge nach Art. 54 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) schließen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt.

Art. 7

Aufgabenübertragung und Beleihung, Qualitätssicherung

- (1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag können
1. einzelne Kontrollaufgaben und die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz, den Internationalen Gesundheitsvorschriften und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
 2. Aufgaben der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
 3. einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen der Tiergesundheit und des Tierschutzes nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie
 4. die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen im Sinn von Art. 11 auf Personen des Privatrechts übertragen werden (Beleihung), wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ²Die Beleihung durch die Regierung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium, wenn sich die Angelegenheit auf einem Regierungsbezirk beschränkt, im Übrigen durch das zuständige Staatsministerium selbst. ³Beliehen werden kann, wer zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist und gewährleistet, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden. ⁴Die Beleihung, die beliehene Person, die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse, ihr Zuständigkeitsbereich sowie das Ende der Beleihung sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. ⁵Der Beliehene untersteht staatlicher Fachaufsicht.

(2) ¹In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehene Person zur Vornahme von Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung verpflichtet ist. ²Das Landesamt oder eine andere Behörde oder Stelle im Geschäftsbereich des jeweils zuständigen Staatsministeriums können durch Rechtsverordnung dieses Staatsministeriums als zuständige Stelle für die Auditierung und Kontrolle bestimmt werden.

Zweiter Teil
Aufgaben und Befugnisse und dazugehörige Pflichten

I. Abschnitt
Allgemeine Aufgaben

Art. 8
Allgemeine Aufklärung und Information

Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wirken an der Information und Aufklärung der Bevölkerung in allen Fragen des öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienstes, der Ernährung, der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit.

Art. 9
Gesundheitsförderung und Prävention

¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz sowie das Landesamt unterstützen zusammen mit anderen auf demselben Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Stellen die Bevölkerung bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen für Mensch und Tier. ²Im Interesse der öffentlichen Gesundheit klären sie über die Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention auf und regen hierzu geeignete gesundheitsfördernde, präventive, umwelt- und sozialmedizinische Maßnahmen an.

Art. 10
Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung

(1) ¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz aller Verwaltungsstufen der Methoden der Risikoanalyse, des Risikomanagements und der Risikokommunikation. ²Sie beobachten und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen und Tieren einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit. ³Dazu können nichtpersonenbezogene Daten erhoben, gesammelt, analysiert und sie zum Zweck der Risikoanalyse und Risikobewertung an das Landesamt weitergegeben werden. ⁴Die Behörden tauschen mit anderen Behörden und Stellen Informationen über Risiken aus und wirken an der Erarbeitung von Konzepten über Möglichkeiten ihrer Bewältigung mit.

(2) Als fachliche Grundlage für die Planung und Durchführung von Maßnahmen, welche die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten, beobachten die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz aller Verwaltungsstufen sowie das Landesamt die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen einschließlich der Auswirkungen der Umwelteinflüsse auf die Gesundheit, sammeln darüber Erkenntnisse und nichtpersonenbezogene Daten, bereiten sie auf und werten sie aus.

Art. 11

Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

Soweit dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, nehmen die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen.

Art. 12

Unerlaubte Heilkundeausübung, Versicherungs- und Anzeigepflichten

(1) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde oder Zahnheilkunde ausübt. ²Ergeben sich Anhaltspunkte für eine unerlaubte Ausübung, übermitteln sie diese den zuständigen Sicherheitsbehörden und speichern die erforderlichen Vorgangsdaten.

(2) ¹Die Angehörigen der gesetzlich geregelten Heilberufe, für die keine beweisständische Kammer eingerichtet ist, sind verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern, sofern sie nicht bereits in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert sind. ²Art. 18 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKG) gilt entsprechend.

(3) ¹Die Angehörigen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Heilberufe haben vorbehaltlich des Art. 18 Abs. 1 Beginn und Ende einer selbstständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz anzugeben. ²Zu Beginn der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. a) die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung und
b) das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung nach Abs. 2 Satz 1 nachzuweisen.

³Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind der Behörde unverzüglich anzugeben.

II. Abschnitt

Gesundheitsaufgaben

Art. 13

Gesundheitliche Aufklärung und Beratung

(1) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz klären die Bevölkerung in Fragen der Gesundheit in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht auf und beraten über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung; die Aufklärung und Beratung durch andere staatliche Stellen, niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Krankenkassen sowie Vereinigungen und Verbände bleibt unberührt. ²Auf den

Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten sie neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an:

1. Familienberatung und Beratung bei der Familienplanung einschließlich der Beratung Schwangerer über Dienste und Einrichtungen zur Vermeidung, Erkennung und Beseitigung von Gesundheitsgefahren während der Schwangerschaft,
2. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können.

³Dabei erhält insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz von älteren Menschen einen besonderen Stellenwert.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wirken als fachkundige Stellen mit bei der Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Landratsämter oder der kreisfreien Gemeinden, insbesondere

1. bei der Überwachung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Hinblick auf die Gesundheit der Bewohner,
2. bei gesundheitsrelevanten Fragen im Rahmen der Hilfe für Personen in besonderen Lebenslagen, insbesondere psychisch kranken Personen, die von einer Unterbringung bedroht sind,
3. in Fragen der Daseinsvorsorge und Siedlungshygiene.

Art. 14

Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinn der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesauschusses gemäß § 26 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(2) Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

(3) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Bestimmung mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie mit Einrichtungen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen.

²Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, schalten sie unverzüglich das zuständige Jugendamt ein.

(4) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz bieten gesundheitliche Beratung und Untersuchung im Kindes- und Jugendalter, insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege. ²Sie beraten über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können. ³Sie weisen dabei auch auf die gemäß Abs. 1 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin.

(5) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz nehmen in Zusammenarbeit mit der Schule und den Personensorgeberechtigten die Schul-

gesundheitspflege wahr.² Diese hat insbesondere das Ziel, entwicklungsbedingten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und den Personensorgeberechtigten Wege für deren Behebung aufzuzeigen sowie diese präventiv und mit Blick auf einen möglichen Förderbedarf gesundheitlich zu beraten.³ Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz informieren nach Anhörung der Personensorgeberechtigten die Schulleitung der Schule, an der die Schulpflicht erfüllt wird oder voraussichtlich zu erfüllen ist, schriftlich

1. unmittelbar nach der Sprachstandserhebung, wenn der Besuch eines Vorkurses Deutsch notwendig ist,
2. frühestens ab Beginn des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. September sechs Jahre alt oder nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) schulpflichtig wird,
 - a) ob gesundheitliche Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen festgestellt wurden, wenn dies im Einzelfall für die Schulung, insbesondere für die individuelle Förderung, erforderlich ist,
 - b) über Erkrankungen, die gegebenenfalls ein unmittelbares medizinisches Eingreifen oder medizinische Maßnahmen an der Schule erfordern.

⁴ Die Personensorgeberechtigten haben ihr Kind zur Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vorzustellen und den Nachweis über die Teilnahme an der für das Kind im Zeitpunkt der Schuleingangsuntersuchung altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.⁵ Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder ist eine schulärztliche Untersuchung aufgrund einer Verordnung gemäß Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 indiziert, haben die betroffenen Kinder an der schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen.⁶ Wird ein Teil der Schuleingangsuntersuchung verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt.⁷ Die Jugendämter haben unter Heranziehung der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten festzustellen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinn des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen.⁸ Bei der Schuleingangsuntersuchung nach Satz 4 und bei weiteren schulischen Impfberatungen sind vorhandene Impfausweise und Impfbescheinigungen (§ 22 IfSG) der Kinder durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.⁹ Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der beteiligten Staatsministerien nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 geregelt.

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Art. 15

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

¹ Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz beobachten und bewerten die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit, beraten und klären die Bevölkerung in umweltmedizinischen Fragen auf und wirken auf die

Verhütung gesundheitsschädlicher Langzeitwirkungen hin.²Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

1. anlassbezogene fachliche Stellungnahmen für andere Behörden zu Fragen der Umwelthygiene und der Gesundheitsverträglichkeit im Sinn des Satzes 1,
2. Bereitstellen eines Beratungsangebots und Information über Personen, Einrichtungen und Stellen, die umweltmedizinische Leistungen erbringen,
3. Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rahmen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes,
4. Mitwirken an umweltepidemiologischen Erhebungen.

Art. 16**Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes**

(1) Die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, nach den hierzu erlassenen Verordnungen und nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften erfüllen die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmten Behörden.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz überwachen in hygienischer Hinsicht die im Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtungen, darüber hinaus die Rettungswachen, Luftrettungsstationen und Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens, Blutspendeinrichtungen, Campingplätze, Häfen und Flughäfen.

Art. 17**Befugnisse im Bereich des Infektionsschutzes**

(1) ¹Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 16 Abs. 2 sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz befugt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter dürfen diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnräume der nach Abs. 3 Verpflichteten betreten werden,
3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen und
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter geboten ist.

²Zur Durchsetzung der Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße bei der Überwachung nach Art. 16 Abs. 2 können die Kreisverwaltungsbehörden im Übrigen die erforderlichen Anordnungen erlassen.

(2) ¹Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilpro-

zessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

(3) ¹Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt der in Abs. 1 Satz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zu öffnen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ähnliche Unterstützungshandlungen vorzunehmen. ²Abs. 2 Satz 2 gilt für die Vorlage von Urkunden entsprechend.

Art. 18
Krankenpflegerische Tätigkeiten

(1) ¹Wer gegen Entgelt krankenpflegerische Tätigkeiten erbringt oder anbietet, hat dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung unverzüglich der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz anzugezeigen. ²Die anzeigenpflichtigen Personen haben dabei vorzulegen

1. eine Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen einer Heilberufsbezeichnung oder
2. eine Beschreibung ihrer beruflichen Ausbildung zusammen mit einem Führungszeugnis und einem ärztlichen Zeugnis, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine anzeigenpflichtige Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist; beide Zeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(2) Wer im Rahmen einer Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Pflegekräfte beschäftigt, hat dies ebenfalls unverzüglich der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz anzugezeigen, dabei Namen, Anschrift und berufliche Ausbildung jeder Pflegekraft anzugeben, die leitende Pflegekraft zu benennen und für jede dieser Personen unverzüglich die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

(2a) ¹Örtlich zuständig für Anzeigen nach Abs. 1 und 2 ist die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, in deren Bezirk

1. die natürliche Person
 - a) ihre Hauptwohnung hat oder
 - b) die Tätigkeiten erbringt oder anbietet, wenn die Hauptwohnung nicht im Freistaat Bayern ist,
2. sonstige Anbieter von Pflegedienstleistungen
 - a) ihren Sitz haben oder
 - b) Tätigkeiten erbringen oder anbieten, wenn die Pflegedienste im Freistaat Bayern weder ihren Sitz noch eine Niederlassung haben.

²Bei Pflegediensten mit organisatorisch selbstständigen örtlichen Niederlassungen hat die Anzeige auch gegenüber der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz zu erfolgen, in deren Bezirk die Niederlassung gelegen ist. ³Die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, bei der die Anzeige nach Abs. 1 und 2 erfolgt ist, ist befugt, die Anzeigen und vorgelegten Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 anderen unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz zur Erfüllung von deren Aufgaben zu übermitteln.

(3) ¹Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 2a gelten entsprechend für die Änderung anzeigenpflichtiger Tatsachen. ²Anzuzeigen ist auch die Aufgabe einer anzeigenpflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit.

(4) ¹Das Anbieten und Erbringen einer nach den Abs. 1 und 2 anzeigenpflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers, des Trägers, der Leitung der Einrichtung oder einer Pflegekraft ergibt, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. ²Zuständig für die Untersagung ist die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, in deren Bezirk die Tatsachen nach Satz 1 bekannt werden; sie unterrichtet die anderen unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz über die Einleitung und den Abschluss eines Untersagungsverfahrens. ³Die anderen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz sind befugt, in ihrem Bezirk bekannt gewordene Tatsachen nach Satz 1 der zuständigen Behörde mitzuteilen. ⁴§ 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, 3, 6 und 7a der Gewerbeordnung gelten im Übrigen sinngemäß.

- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für krankenpflegerische Tätigkeiten, die
1. in der Trägerschaft der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
 2. von Trägern im Sinn des § 5 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. in Krankenhäusern im Sinn des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG), Entbindungsheime und Einrichtungen im Sinn des § 30 Gewerbeordnung, Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, des Kurwesens und der Heilquelle oder in Einrichtungen, auf die das Heimgesetz anwendbar ist,
 4. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit oder zugunsten der betreuten Person oder aus Gefälligkeit oder aus Gründen der familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hilfe
- erbracht werden.

(6) Gesundheits- und Krankenpfleger sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

III. Abschnitt Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung

Art. 19

Veterinärüberwachung

(1) Aufgabe der Veterinärüberwachung ist die Ausführung und Überwachung der Vorschriften auf dem Gebiet der tierischen Nebenprodukte, des Tierschutzes, der Tiergesundheit und des Arzneimittel- und des Betäubungsmittelrechts, soweit die Arzneimittel oder Betäubungsmittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinarrechtlichen Praxis, insbesondere der Hygiene, nicht eingehalten werden. ²Art. 17 gilt entsprechend.

Art. 20
Futtermittelüberwachung

¹Aufgabe der Futtermittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften. ²Hierzu zählen auch

1. § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgegesetzes (EGGenTDurchfG) in Verbindung mit den Art. 15, 16 Abs. 2, Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, soweit Futtermittel betroffen sind, und
2. die Verfütterungsverbote nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Art. 21
Lebensmittelüberwachung

(1) ¹Aufgabe der Lebensmittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Sinn des Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. ²Art. 20 bleibt unberührt.

(2) Zu den Aufgaben der Lebensmittelüberwachung gehört auch die Ausführung und Überwachung

1. der Vorschriften über kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB),
2. der Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) im Hinblick auf die den Marktüberwachungsbehörden im Sinn von § 27 Abs. 1 Satz 1 TabakerzG zugewiesenen Aufgaben sowie der Vorschriften der Tabakerzeugnisverordnung,
3. des § 4 Abs. 1, 2 und 4 des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
4. des § 134 Abs. 1, 2 und 4 des Markengesetzes (MarkenG) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und
5. des § 4 Abs. 1 EGGenTDurchfG in Verbindung mit Art. 3, 4 Abs. 2, Art. 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, soweit Lebensmittel betroffen sind.

Art. 21a
Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz

(1) Den nach diesem Gesetz zuständigen kreisfreien Gemeinden werden die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) übertragen.

(2) ¹Zuständig für den Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes ist jede Stelle im Sinn des § 2 Abs. 2 Satz 1 VIG. ²Handelt es sich bei der Stelle um eine natürliche oder juris-

tische Person des Privatrechts, so ist abweichend von Satz 1 die Aufsicht führende Behörde zuständig.

**Art. 21b
Kosten**

(1) Es sind kostendeckende Gebühren zu erheben, soweit unmittelbar geltende Rechtsakte der europäischen Gemeinschaften Mindestbeträge für bestimmte lebensmittel- oder veterinärrechtliche Kontrollen vorschreiben.

(2) ¹Soweit nicht nach Abs. 1 Gebühren zu erheben sind, werden in Betrieben eines Lebensmittelunternehmens für Kontrollen im Zusammenhang mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von frischem Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen einschließlich Separatorenfleisch, Hackfleisch oder bearbeiteten Mägen, Blasen oder Därmen kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Betriebe, die die in Satz 1 genannten Lebensmittel ausschließlich
 - a) lagern, ohne dass spezifische Temperaturanforderungen gelten,
 - b) transportieren oder
 - c) in Verkehr bringen,
2. Verkaufsräume von Einzelhandelsbetrieben und andere Verkaufsräume, in denen Lebensmittel unmittelbar an Endverbraucher abgegeben werden, sowie nicht ortsfeste Verkaufsstellen,
3. an Verkaufsräume nach Nr. 2 unmittelbar angrenzende Räume, in denen Lebensmittel zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher vorbereitet werden, und
4. Küchenräume in Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Betrieben der industriellen Speisenproduktion (Catering) oder ähnlichen Einrichtungen der Lebensmittelversorgung.

**Art. 22
Wechsel des Kontrollgebiets**

Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 19 bis 21 zuständigen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Erfüllung von Kontrollaufgaben nach den Art. 19 bis 21 beauftragten Fachkräfte im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten regelmäßig ihr Kontrollgebiet wechseln oder sonstige ausgleichende Maßnahmen getroffen werden.

**Art. 23
Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des Sicherheitsrechts**

¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe von sichergestellten Erzeugnissen im Sinn des § 2 LFGB und des § 1 Abs. 1 TabakerzG in Verbindung mit Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/40/EU und § 2 Nr. 1 und 2 TabakerzG die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Im Übrigen sind die Art. 7 bis 11 LStVG und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts entsprechend anzuwenden.

**4) Allgemeinverfügung
der Bayerischen Landesapothekerkammer
für den Pandemiefall**

Die Bayerische Landesapothekerkammer hat am 12. Juni 2012 folgende Allgemeinverfügung erlassen, die bei Ausrufung des Pandemiefalls durch die von der Bayerischen Staatsregierung bestimmte zuständige Stelle unmittelbar Gültigkeit erlangt:

C

Allgemeinverfügung

1. Alle bisherigen Dienstbereitschaftsanordnungen nach § 4 Abs. 2 Ladenschlussgesetz (LSchlG) werden in den von der zuständigen Stelle zum Pandemiegebiet erklärten Regionen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Alle Apotheken in den zum Pandemiegebiet erklärten Regionen müssen entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 1 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr ständig dienstbereit sein.
3. Anordnungen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) über die Dienstbereitschaft im Wege der Rufbereitschaft werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
4. Die Wirkung dieser Allgemeinverfügung entfällt erst mit der Erklärung der zuständigen Stelle, dass eine Region nicht mehr zum Pandemiegebiet zählt.
5. Zu dem in Ziff. 4 benannten Zeitpunkt treten die bisherigen Dienstbereitschaftsanordnungen nach § 4 Abs. 2 Ladenschlussgesetz (LSchlG) und Anordnungen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) wieder in Kraft.

**4.1) Allgemeinverfügungen
der Bayerischen Landesapothekerkammer aufgrund der
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Siehe unter: www.blak.de.

Informationen auf Anfrage erteilt die Bayer. Landesapothekerkammer unter:

Tel: 089-9262-0

Fax: 089-9262-22

E-Mail: geschaefsstelle@blak.de

C

VI. Notfalldepots, Giftinformationszentren

1) Notfalldepots; Antidote

Nach § 15 Abs. 2 der Apothekenbetriebsordnung (BR III 2) müssen die dort genannten Arzneimittel entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden, oder es muß sichergestellt sein, daß sie kurzfristig beschafft werden können. Die Bayerische Landesapothekerkammer hat »Notfalldepots« eingerichtet. Sie teilt den Apothekern die Adressen der Notfalldepots und nähere Angaben über die dort bereitgestellten Arzneimittel mit (siehe nachstehend abgedruckte Informationen »Nur für den Notfall!«). Diese Informationen sollten in jeder Apotheke an gut sichtbarer Stelle (z.B. am Telefon) ausgehängt werden, damit sich jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin im Notfall rasch orientieren kann. Die Informationen der Bayerischen Landesapothekerkammer sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch auf der Homepage der Bayerischen Landesapothekerkammer unter www.blak.de einsehbar.

Benötigt eine Apotheke Arzneimittel aus einem Notfalldepot, so muß sie die Apothekerin bzw. der Apotheker dort entweder selbst abholen, oder in anderer Weise für eine rasche Beschaffung Sorge tragen; in dringenden Fällen auch durch die Polizei.

**Aktuelle Notfallinformationen
s. unter: www.blak.de**

DIE NOTFALLSITUATION

Wie verhalte ich mich im Notfall?

Nach folgendem Muster sollten Präparate im Notfall entnommen und anschließend wieder beschafft werden:

> Anfordernde Apotheke

1. Telefonischer Kontakt der Apotheke mit dem Notfallddepot, ggf. zusätzliches Anforderungsschreiben per Fax oder E-Mail
2. Abholung des benötigten Präparates durch die bestellende Apotheke, ggf. durch Boten/Taxi

Hinweise:

- Eine Bestellung und/oder Abholung durch Patienten oder Ärzte ist nicht möglich.
- Ein Versand durch das Notfallddepot ist nicht möglich.
- Das Notfallddepot stellt **keine** Verpackungsmaterialien und/oder Transportkisten (z.B. Kühltaschen/-boxen) zur Verfügung.
- Bitte klären Sie die Übernahme evtl. entstehender Beschaffungskosten vorab mit der Krankenkasse des Patienten oder dem Patienten direkt ab, da weder das Notfallddepot noch die Bayer. Landesapothekerkammer für die Beschaffungskosten der Apotheke aufkommen können.
- **Secur Pharm:**
Bitte beachten Sie, dass die Arzneimittel durch das Notfallddepot weder verifiziert noch aus der Datenbank der pharmazeutischen Unternehmer ausgetragen sind und dies durch die entnehmende Apotheke noch durchzuführen ist!
- Bitte geben Sie dem Notfallddepot die genaue Anschrift der Apotheke und die Initialen des Patienten an.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Bayerische Landesapothekerkammer.

> Notfallddepot

1. Das benötigte Arzneimittel wird dem abholenden Apotheker oder dem von ihm beauftragten Boten gegen Quittung ausgehändigt.
2. Die Entnahme ist durch Ausfüllen eines Entnahmescheins mit folgenden Angaben zu dokumentieren:

Name des Arzneimittels, Chargennummer

Verfalldatum, Anschrift der abholenden Apotheke, ggf. Initialen des Patienten, Unterschrift der abholenden Person

3. Die Entnahme wird vom Notfallddepot an die Bayerische Landesapothekerkammer gemeldet.

Wiederauffüllung

Die Bayerische Landesapothekerkammer sorgt für die Wiederauffüllung des Notfallddepots.

Verantwortung erfordert Initiative!

Bitte helfen Sie durch Beachtung der oben aufgeführten Vorgehensweise mit, einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Stand: November 2021

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer. Dabei handelt es sich eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

Die jeweils aktuelle Fassung ist auch auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter www.blak.de einsehbar.



C

NOTFALLDEPOTS IN BAYERN

Bayerische Landesapothekerkammer

Maria-Theresia-Straße 28

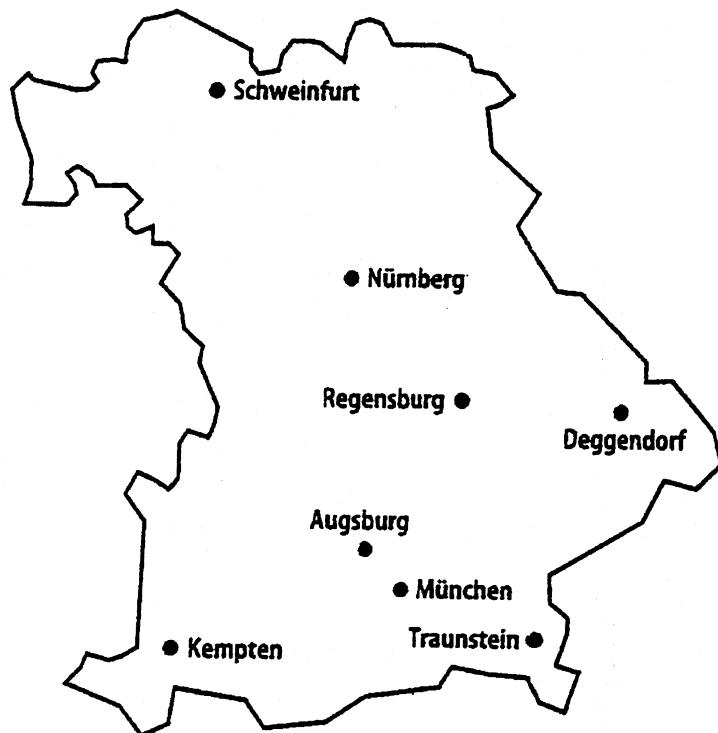
81675 München

Tel.: (089) 92 62-0

Fax: (089) 92 62 22

www.blak.de

NUR FÜR DEN NOTFALL!



Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

NOTFALLDEPOTS IN BAYERN

Bitte beachten Sie, dass eine Entnahme **ausschließlich durch Apotheken** möglich ist. Patienten und Ärzte werden gebeten, sich an eine Apotheke (außerhalb der Öffnungszeiten an eine jeweils dienstbereite Apotheke) zu wenden.

86156 Augsburg

Universitätsklinikum Augsburg
Stenglinstraße 2
Tel.: (08 21) 4 00-44 77 (Rufzentrale)
(08 21) 4 00-43 00 (Apotheke)

94469 Deggendorf

DonauIsar Klinikum Deggendorf
Perlasberger Straße 41
Tel.: (09 91) 3 80-0 (Zentrale)
(09 91) 3 80-36 53 (Notfalldepot)
(09 91) 3 80-31 02 (Apotheke)

87439 Kempten (Allgäu)

Klinikum Kempten-Oberallgäu GmbH
Robert-Weixler-Straße 50
Tel.: (08 31) 5 30-0 (Zentrale)
(08 31) 5 30-32 35 (Apotheke)

81675 München

Klinikum rechts der Isar TUM
Abteilung für klinische Toxikologie
Ismaninger Straße 22
Tel.: (0 89) 1 92 40

90419 Nürnberg

Klinikum Nürnberg Nord
Prof.-Ernst-Nathan-Straße 1
Tel.: (09 11) 3 98-0 (Zentrale)
(09 11) 3 98-11 25 52 (Apotheke Klinikum Nord)

93049 Regensburg

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg
Prüfeninger Straße 86
Tel.: (09 41) 3 69-0 (Zentrale)
(09 41) 3 69-36 60 (Apotheke)

97422 Schweinfurt

Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH
Gustav-Adolf-Straße 8
Tel.: (0 97 21) 7 20-0 (Zentrale mit Rufreitschaft)
(0 97 21) 7 20-26 45 (Apotheke)

83278 Traunstein

Kliniken Südostbayern AG
Medizinische Intensivabteilung
Cuno-Niggel-Straße 3
Tel.: (08 61) 7 05-0 (Zentrale)
(08 61) 7 05-21 21 (Apotheke)
(08 61) 7 05-12 78 (Med. Intensivstation)

Stand: November 2021

Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Bayer. Landesapothekerkammer. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Seite 6

Die Bayerische Landesapothekerkammer hat für die Gesamtheit der bayerischen Apotheken in folgenden Standorten die aufgeführten Präparate bereitgestellt. Die Präparate können dort in dringenden Fällen jederzeit gegen Quittung abgeholt werden:

2 Pckg.	500 I.E.	Berinert® 500 (C 1-Inhibitor) nur in München und Nürnberg
4 Pckg.	5 ml	Berirab® Tollwut-Immunglobulin
2 Pckg.	50 ml	BAT® Botulismus-Antitoxin Behring (vom Pferd), Import-Präparat (USA) nur in Augsburg
1 Pckg.	1 Amp.	DigiFab® 40 mg, Digitalis-Antitoxin, Import-Präparat (Großbritannien) nur in München und Nürnberg, aktuell nicht verfügbar: Bitte telefonische Rücksprache mit Notfalldepot
5 Pckg.	6,7 ml	Diphtherie-Antitoxin (vom Pferd) Import-Präperat (Russland) nur in München und Nürnberg
1 Pckg.	1 ml	Engerix®-B Erwachsene 20 ug Hepatitis-B-Impfstoff nur in Nürnberg und München
1 Pckg.	5 ml	Hepatitis-B-Immunglobulin Behring
5 Pckg.	1 DS	Rabipur®, Tollwut-Impfstoff
1 Pckg.	1 Amp.	Schlangengift-Immunserum 500 I.E., Import-Präparat (Polen) (nur gegen das Gift der europäischen Kreuzotter wirksam) nur in Nürnberg und Traunstein
3 Pckg.	20 ml	Varitect® CP 25 I.E/ml Infusionslösung Varizella-Zoster-Immunglobulin

Entsprechend der aktuellen Liefersituation werden ggf. vergleichbare Präparate bzw. auch abweichende Mengen vorrätig gehalten.

Den Depots dürfen nur ganze Packungen entnommen werden. Bitte geben Sie bei der Bestellung dem Notfalldepot die genaue Anschrift der Apotheke und die Initialen des Patienten an.

Stand: November 2021

Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

GRENZNAHE NOTFALLDEPOTS ZU BAYERN

Zur Information der Apotheken im Umfeld der bayerischen Landesgrenzen hat die Bayerische Landesapothekerkammer die nachstehenden Adressen grenznaher Notfalldepots bekannt gegeben, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.

Hessen

64283 Darmstadt
Klinikum Darmstadt GmbH
Med. Klinik/Station 6.C
Zimmer 132
Grafenstraße 9
64283 Darmstadt
Tel. (0 61 51) 1 07 - 84 00 od.
(0 61 51) 1 07 - 0 (Zentrale)

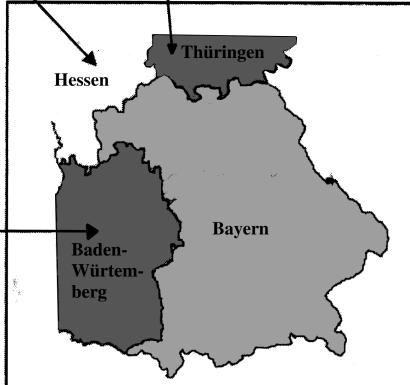
60590 Frankfurt/Main
Klinikum der Johann Wolfgang Goethe Universität
Apotheke
Theodor-Stern-Kai 7
Tel. (0 69) 63 01 - 0 (Zentrale)

Baden-Württemberg

89081 Ulm
Universitätsklinikum Ulm
Albert-Einstein-Allee 23
89081 Ulm
Tel. (07 31) 5 00 - 53800 oder
Tel. (07 31) 5 00 - 0 (Zentrale)

Thüringen

98527 Suhl
SRH Zentralklinikum Suhl GmbH
Zentralapotheke
Albert-Schweizer-Straße 2
98527 Suhl
Tel. (0 36 81) 35 59 00
(0 36 81) 35 59 10
nach Dienstschluß:
Tel. (0 36 81) 3 59 (Zentrale) od.
Tel. (0 36 81) 35 56 10
(0 36 81) 35 56 11



Stand: November 2021

Quelle: Bayer. Landesapothekerkammer

INFORMATIONSZENTREN FÜR VERGIFTUNGSFÄLLE IN BAYERN

München

Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
Ismaninger Straße 22, 81675 München

Tel. (0 89) 1 92 40

Fax (0 89) 41 40 24 67

E-Mail: tox@mri.tum.de

<http://toxikologie.mri.tum.de/de/giftnotruf-muenchen>

Fax und E-Mail nicht für Notfälle!

Quelle: BVL Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
www.bvl.bund.de